

Allgemeine Geschäftsbedingungen
supaEVENT GmbH, Rohwedderstr. 12, 44369 Dortmund

Geltungsbereich

Für alle Rechtsgeschäfte der supaEVENT GmbH, insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind und den Vertrag mit der supaEVENT in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit geschlossen haben, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die zukünftigen Lieferungen und Leistungen der supaEVENT einschließlich etwaiger Ersatzteillieferungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie gelten nur insoweit, als dass supaEVENT ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

1. Vertretungsberechtigung, Angebot und Vertragsschluss

- 1.1. Die Angebote der supaEVENT sind freibleibend und unverbindlich. Auftragserteilungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen Bestätigung. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Auftrages durch supaEVENT zustande, sofern die Bestätigung inhaltlich der Auftragserteilung entspricht. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Der Kunde erhält eine Auftragsbestätigung in Textform.
- 1.2. Alle Angaben über Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn und soweit supaEVENT sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie durch supaEVENT nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 1.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich supaEVENT sämtliche Eigentumsrechte und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen ohne die ausdrückliche und vorherige Zustimmung von supaEVENT Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind supaEVENT zurückzugeben, wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Etwaige Kopien der Unterlagen sind in diesem Fall zu vernichten.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1. Ist nichts Anderes ausdrücklich vereinbart, gelten die in der Auftragsbestätigung von supaEVENT angegebenen Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Fehlt es an einer ausdrücklichen, abweichenden Vereinbarung sind die auf der Website von supaEVENT angegebenen Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer maßgebend.
- 2.2. Die Preise für die Lieferung von Waren verstehen sich, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ab dem Lager der supaEVENT (Incoterms 2020: EXW) einschließlich normaler Verpackung.
- 2.3. Sämtliche bei einer Lieferung außerhalb Deutschlands anfallenden Steuern, Zölle, Abgaben, etc. trägt der Kunde.
- 2.4. Zahlungen und vereinbarte Anzahlungen erfolgen wie in der Auftragsbestätigung vereinbart. Sollte keine ausdrückliche Regelung getroffen worden sein, ist der Rechnungsbetrag nach Erhalt der (Anzahlungsrechnung oder Endrechnung sofort fällig.

- 2.5. Sind vereinbarte Anzahlungen nicht vor dem vereinbarten Event vollständig geleistet (maßgeblich ist der Eingang bei supaEVENT), behält sich supaEVENT das Recht vor, das Event vor Beginn abzusagen, vom dem Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.
- 2.6. Eine Bonitätsprüfung behält sich supaEVENT explizit – auch nach Vertragsabschluss – vor. Sofern deren Ergebnis nicht positiv (Creditreform Bonitätsindex „gut“) ausfällt, ist supaEVENT berechtigt, nachträglich eine Vorkassezahlung bis zur vollen Auftragssumme zu verlangen. Verlangt supaEVENT dies und zahlt der Kunde trotz einer nach Fälligkeit der Vorauszahlung gesetzten und angemessenen Nachfrist nicht, ist supaEVENT berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.

3. Rücktritt vom Auftrag, Änderung der Teilnehmerzahl

3.1. Rücktritt durch den Kunden

supaEVENT räumt dem Kunden ein vertragliches Rücktrittsrecht wie folgt ein: Im Falle eines Rücktritts durch den Kunden gelten folgende Zahlungsverpflichtungen seitens des Kunden:

- Rücktritt bis 12 Monate vor der Veranstaltung 30 % des Entgeltes
- Rücktritt bis 6 Monate vor der Veranstaltung 50 % des Entgeltes
- Rücktritt bis 2 Monate vor der Veranstaltung 80 % des Entgeltes
- Rücktritt bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 90 % des Entgeltes
- Rücktritt bis 10 Tage vor der Veranstaltung 100 % des Entgeltes

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von diesem Rücktrittsrecht unberührt.

3.2. Reduktion oder Erhöhung der Teilnehmeranzahl

Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegte Teilnehmerzahl stellt – sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist – die Buchungsgrundlage dar. Eine Unterschreitung dieser hat zur Folge, dass supaEVENT berechtigt ist, pro Person berechnete Vergütungen angemessen anzupassen. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl wird diese maßgeblich für pro Person berechnete Beträge für die Rechnungslegung sein. Erhöhungen von Teilnehmerzahlen müssen spätestens zehn Werktage (je nach Eventprojekt) mitgeteilt werden. Zum Zeitpunkt der Angabe über eine veränderte Teilnehmerzahl, gleichwohl erhöht als auch reduziert, besteht keine Gewähr auf Machbarkeit.

4. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Kunden werden bei Abschluss eines Vertrages an supaEVENT übermittelt. Diese werden sodann verarbeitet und gespeichert nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG). Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte ausschließlich der im Rahmen der Vertragsabwicklung beteiligten Firmen. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zum Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind. Dem Kunden steht das Recht zu, unentgeltliche Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten.

5. Durchführung von Veranstaltungen

Im Bereich Durchführung von Veranstaltungen erbringt supaEVENT Sach- und Dienstleistungen, welche zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind. Der Leistungsumfang ergibt sich – sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist – aus der Auftragsbestätigung. supaEVENT ist in der konkreten kreativen Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Ablaufplanes, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, frei und unterliegt

dabei keinerlei Weisungen. supaEVENT ist berechtigt, zur ganzen oder teilweisen Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen.

5.1. Künstler

Beim Engagement von Künstlern über supaEVENT muss eine Künstlersozialabgabe gemäß den von der Künstlersozialkasse festgelegten Sätzen an die Künstlersozialkasse abgeführt werden, welche dem Kunden in Rechnung gestellt wird.

5.2. Verpflegung Mitarbeiter, Künstler, Hilfspersonal

Der Kunde übernimmt die angemessene Verpflegung der Künstler, seines Hilfspersonals und der Mitarbeiter der supaEVENT GmbH. Sollte es dem Kunden nicht möglich sein, eine solche Verpflegung zu stellen, werden 30 € Verpflegungskosten pro Person und Arbeitstag in Rechnung gestellt.

5.3. GEMA Gebühren

Bei bestehenden Anmelde- und Genehmigungspflichten zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) werden anfallende Gebühren dem Kunden in Rechnung gestellt.

5.4. Zusätzliche Leistungen und Kosten

Alle Aufwendungen und Auslagen von supaEVENT, die vereinbarungsgemäß entstehen bzw. vom Kunden zu vertreten und nicht einer Leistungsbeschreibung in der Auftragsbestätigung zuzuordnen sind oder über die Leistungsbeschreibung hinausgehen (insbesondere infolge Programm- oder Ablaufänderungen), werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der Kunde kann den Nachweis des Aufwandes verlangen.

5.5. Haftung des Kunden

Wird die Durchführung der Veranstaltung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise vereitelt, so behält supaEVENT den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was durch die Befreiung von der Leistung und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erspart werden kann. Der Kunde ist gegenüber supaEVENT verantwortlich für alle Schäden, die auf Grund der von ihm gestellten örtlichen Gegebenheiten hervorgerufen werden und die nicht durch supaEVENT zu vertreten sind. Dies gilt auch für Veranstaltungsflächen und Locations, die durch den Kunden gebucht worden sind.

5.6. Höhere Gewalt

Ist supaEVENT an der Erbringung der Leistung infolge höherer Gewalt gehindert, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag. Die supaEVENT GmbH wird dem Kunden die Hinderungsgründe unverzüglich nach Bekanntwerden anzeigen und auf Anforderung nachweisen.

5.7. Gewährleistung

Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde bei Feststellung von Mängeln verpflichtet ist, diese unverzüglich gegenüber supaEVENT anzuzeigen. Beim Entstehen von Schutzrechten durch Leistungserbringung in Form der vertragsgemäßen Veranstaltungsdurchführung verbleiben diese bei supaEVENT. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart erwirbt der Kunde kein Nutzungsrecht hieran.

6. Lieferungen, Auf-/Abbau, Betreuung von Eventmodule und Eventequipment

6.1. Teillieferungen

Teillieferungen von supaEVENT sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6.2. Auf-/Abbau

Zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau stellt der Kunde geeignete Helfer zur Verfügung, wenn diese vorher vertraglich vereinbart wurden, die er zuvor ausreichend einweist. Anzahl und Anwesenheitsdauer der Helfer richtet sich nach dem Umfang des Auftrags. Es wird eine ebene, saubere Fläche benötigt, z. B. Gras, Teer, Asphalt, (kein Schotter, roter Sand oder Tartan), mit direkter Zufahrt für einen Transporter, LKWs oder Sattelzüge. Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Bei Aufträgen mit Betreuung durch die supaEVENT GmbH stellt der Kunde für Fahrzeuge der supaEVENT GmbH kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung.

6.3. Verankerung, Strom, Wasser

Es kann im Bedarfsfalle eine Verankerung mit Erdnägeln erforderlich sein. Der Kunde trägt die Kosten für Wartezeiten, die supaEVENT durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen. Bei allen aufblasbaren Spielgeräten und sonstigen elektrischen Geräten wird mindestens ein Stromanschluss (230 Volt / 16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten und die Kosten des verbrauchten Stroms, Wassers u.a. trägt der Kunde. Der Kunde hat die notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung zu stellen und zudem sicherzustellen, dass alle Außenanschlüsse an die Ver- und Entsorgungssysteme des Mietgegenstandes vorhanden sind.

6.4. Pausen

Alle von supaEVENT beaufsichtigten Eventmodule sind während der Aufsichtsführung haftpflichtversichert. Dem Personal der supaEVENT GmbH werden pro Veranstaltungstag (6 Std.) 30 Minuten Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Kunde zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt (dies ist ohnehin nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung durch supaEVENT erlaubt), haftet der Kunde für die Einhaltung aller Pflichten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Geräte und stellt supaEVENT von allen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, soweit supaEVENT die Schäden/Ansprüche selbst zu vertreten hat.

6.5. Aufsichtspflicht

supaEVENT übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keine Aufsichtspflicht. Der Kunde ist im Verhältnis zu supaEVENT aufsichtspflichtig, unbeschadet der Übertragung solcher Pflichten auf Dritte.

7. Selbstabholer und Selbstbetreiber von Eventmodulen und Eventequipment

7.1. Auf-Abbau

Beim Aufbau der Geräte (z.B. Hüpfburgen) sind die Aufbauhinweise zu beachten. Diese werden dem Kunden bei Selbstabholung zusammen mit den Geräten übergeben oder diesen bei Auslieferung beigelegt. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Aufbauhinweise entstehen, übernimmt supaEVENT nicht. Dies gilt nicht, soweit supaEVENT den Aufbau der Geräte übernimmt und diesen durchführt bzw. der Aufbau durch Personal der supaEVENT GmbH überwacht wird. Der Kunde hat bei der Nutzung der Geräte dafür zu sorgen, dass alle Auf-/Abbauanweisungen speziell das Sichern der Eventmodule gegen Wind umgesetzt werden, dass diese ab Windstärke 5, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden dürfen. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten die Luft sofort abzulassen. Verstößt der Kunde gegen diese Vorgaben, haftet er für sämtliche Schäden. Der Kunde stellt supaEVENT in diesem Fall von allen Ansprüchen Dritter frei. Eine Haftung der supaEVENT GmbH ist im Verhältnis zu Kunden ausgeschlossen. Der Kunde wird auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung hingewiesen.

7.2. Selbstabholung

Bei Selbstabholungen von Eventmodulen bzw. Eventequipment ist der volle Mietpreis sofort fällig, zzgl. erhebt supaEVENT eine vom Kunden zu hinterlegende Kautions in jeweils angemessener Höhe. Die Kautions ist bei mangelfreier Rückgabe der Geräte zurückzuerstatten. Im Falle mangelhafter oder nicht erfolgreicher Rückgabe der Geräte behält supaEVENT diese in Anrechnung auf dadurch entstehende Ansprüche ganz oder teilweise ein.

7.3. Terminabsprachen

Abhol- und Rückgabezeiten sind vorher zu vereinbaren. Bei Lieferung durch supaEVENT gilt: Auf- und Abbaupzeit sind vorher zu vereinbaren.

7.4. Reinigung, Trocknung, Verpackung

Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung supaEVENT zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.

7.5. Aufbewahrung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

7.6. Rückgabe

Erfolgt die Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung durch Weiterentrichtung des entsprechenden Entgeltes. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt. Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der verursachende Kunde. Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet insoweit in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.

7.7. Schäden

Der Kunde übernimmt die Verantwortung für das übergebene Gerät und haftet für den Zustand der Geräte und des Zubehörs bei Rückgabe sowie für sämtliche Schäden, unabhängig von der Verursachung dieser, soweit sie nicht die supaEVENT GmbH trifft. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt.

8. Sonderregelungen für Zelte, Domes, Cubes, CrossOver und andere temporäre Bauten

8.1. Vorbereitungen durch Kunden

Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten vor Baubeginn die Bebaubarkeit der Baustelle für die Montage sicher zu stellen, indem insbesondere die Baustelle geräumt und der Boden eben und vertragsgemäß verdichtet ist, ausreichende Freiräume und Zufahrtswege sowie die vereinbarten Arbeitsmittel und die notwendigen Strom- und Wasseranschlüsse zur Verfügung gestellt werden und zudem alle Außenanschlüsse an die Ver- und Entsorgungssysteme des Mietgegenstandes vorhanden sind. Die Anschlüsse sind Mieterseits auf eigene Kosten herzustellen.

8.2. Vor Montage Beginn

Besteht die Möglichkeit, dass durch die Aufstellung der Mietgegenstände Rohr-, Versorgungs- und Stromleitungen jeglicher Art beschädigt werden, hat der Mieter supaEVENT alle Leitungen in ihrem exakten Verlauf rechtzeitig vor Montagebeginn per Plan mit Tiefen- und Achsenangaben mitzuteilen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Versorgungsleitungen, insbesondere Überland(strom)leitungen, die über oder neben dem vom Mieter vorgesehenen Aufstellungsort des Vertragsgegenstandes verlaufen, den vom Gesetz- oder Verordnungsgeber festgelegten Mindestabstand zum Mietgegenstand haben.

8.3. Haftung fremde Bauteile

Für eingebrachte Sachen ist der Abschluss von Versicherungen gegen Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser und ähnliche Risiken Sache des Kunden.

8.4. Besondere Mieterpflichten:

Unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten hat der Kunde

- a) für die sofortige Räumung der Dächer von etwaigen Schneelasten zu sorgen
- b) auch in sonstigen Fällen höherer Gewalt alle zumutbaren Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen,
- c) bautechnische Änderungen der Mietgegenstände zu unterlassen.

9. Haftung von supaEVENT

- 9.1. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch supaEVENT oder bei der Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte wesentliche Vertragspflichten / Kardinalpflichten). Auch Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind von dieser Haftungsbeschränkung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von supaEVENT.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- 9.2. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verbindlichkeit

10.1. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Dortmund.

10.2. Anwendbares Recht

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes.

10.3. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei

darstellen würde. Falls eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist oder wird, bleiben die AGB im Übrigen wirksam.

Stand: 10/2023